

auf fürstlicher Seite anwesend war.¹⁾ Hier wird als Beschluß der Tagung angegeben: Heinrich sollte sich der Kirche ergeben zeigen, indem er am Epiphaniastage zu Augsburg vor dem Papste und den Fürsten entweder durch Erweis seiner Unschuld oder durch Leistung von Genugtuung die Absolution erwerbe.²⁾ Der Berichterstatter sagt aber nicht, daß auch der König diesem Beschluß zugestimmt habe, sondern beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Teilnehmer, als sie auseinandergingen, angenommen hätten, jener würde sich an den „gemeinsamen Beschluß der Fürsten“ halten.³⁾ Das besagt immerhin, daß Heinrich das angegebene Tagungsergebnis gekannt und ihm nicht öffentlich widersprochen hat. Aber es ist doch auch wichtig, daß der Verfasser gegen Heinrich trotz aller Unzufriedenheit nicht den Vorwurf des Wortbruchs erhebt, sondern nur mit Bedauern feststellt, daß jener anders handelte, als die Fürsten angenommen hatten. Das spricht sehr dafür, daß Heinrich sich nicht auf die Augsburger Tagung festgelegt hatte. Zu diesem Ergebnis gelangen wir vor allem auch durch einen Vergleich des Bischofsschreibens mit der Promissio. In beiden heißt es zwar übereinstimmend, daß der König entweder seine Unschuld erweisen oder eine Genugtuung (bzw. Buße) übernehmen sollte; während aber das Bischofsschreiben sagt, daß dies in Augsburg vor dem Papste geschehen sollte, läßt die Promissio das ganz offen und beschränkt sich auf die Wendung: *congruo tempore*.⁴⁾

¹⁾ O. Holder-Egger, Fragment eines Manifestes aus der Zeit Heinrichs IV., *NA.* 31 (1906), 183 ff. Der Ausdruck „Manifest“ scheint mir nicht glücklich; über die Verfasserfrage s. unten S. 385 ff.

²⁾ *NA.* 31, 189: *Visum est ergo omnibus et iustum esse iudicabatur, quatenus regalis dignitas sacerdotali excellentiæ debitam reverentiam exhiberet, ita ut excommunicatus coram excommunicatore aut innocentiam probando aut iuxta modum culpæ satisfaciendo ecclesiæ reconciliaretur. Cui rei perficiendæ tempus in epiphania, locus Auguste designatur, ubi domo papæ venienti maiores huius terræ occurrere possent.*

³⁾ *Ebd.*: *His ita dispositis læti discessimus, putantes eodem quo statutum est ordine rem processuram. Sed longe alia mens erat regi, quam ut in nostris partibus vel nobis presentibus se ad rationem poneret. Mutato igitur communi maiorum decreto cum privatis consultoribus nova consilia cuduntur.*

⁴⁾ Demnach werden die Worte *congruo tempore* in der überlieferten Promissio in denen man etwa eine Fälschung Heinrichs vermuten